

# Aktuelles österreichisches Anwaltsrecht

von Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian, Köln

*Der nachfolgende Beitrag stammt aus dem Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht, einer von Prof. Dr. Martin Henssler geleiteten gemeinsamen Forschungseinrichtung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, der BRAK, des DAV und der BNotK. Das Dokumentationszentrum trägt der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung, indem es aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Anwaltschaften in anderen europäischen Ländern beobachtet und dokumentiert. Die Abhandlung berichtet über neuere Entwicklungen im österreichischen Anwaltsrecht und setzt eine lose Reihe ähnlicher Berichte fort (Schweiz BRAK-Mitt. 1999, 249ff.; England AnwBl 2000, 248ff., Schottland AnwBl 2000, 363ff.).*

## I. Einleitung

Unsere österreichischen Nachbarn konnten im Jahr 1999 das 150jährige Jubiläum des modernen anwaltlichen Berufsrechts und der Verkammerung des Berufsstandes feiern - am 11.8.1849 wurde die als Ergebnis der Revolutionsunruhen des Jahres 1848 auf den Weg gebrachte "Provisorische Advokatenordnung" durch eine Kaiserliche Verordnung genehmigt. Das Jubiläumsjahr 1999 und der Jahrtausendwechsel standen im Zeichen zweier großer Gesetzgebungsvorhaben, dem "Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz" und dem "Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich". Über die Hauptinhalte beider Gesetze, die gesetzliche Normierung der Anwalts-GmbH zum einen sowie die Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie 98/5 zum anderen hat das Dokumentationszentrum bereits umfassend berichtet (zur Anwalts-GmbH *Kilian*, AnwBl 2000, 21ff.) bzw. wird noch ausführlicher über die neue Gesetzeslage zur Freizügigkeit europäischer Anwälte in Österreich informieren.

## II. Die österreichische Anwaltschaft

Am 31.12.1999 waren in der Republik Österreich bei einer Bevölkerung von rund 8 Mio. Einwohnern 3.857 Rechtsanwälte registriert. Während Mitte der neunziger Jahre das jährliche Wachstum zwischen 1,5% und 3% gelegen hatte, beträgt es gegenwärtig zwischen 4 und 5%. Diese Steigerung ist Ausdruck der hohen Konzipientenzahlen (per 31.12.1999: 1606); auf zwei Rechtsanwälte kommt gegenwärtig annähernd ein Rechtsanwaltsanwärter. Auffällig ist der im Vergleich zu anderen europäischen Ländern relativ geringe Anteil der Nachwuchsanwältinnen, der nur bei wenig mehr als 30% liegt. In der Gesamt-Anwaltschaft dominiert das männliche Geschlecht mit fast 89%. Das Wachstum der Anwaltschaft hat nicht zu einer Steigerung des Geschäftsanfalls der Gerichte geführt. Eine Untersuchung hat vielmehr belegt, dass die Geschäftszahlen in jenen Bereichen, die anwaltlicher Vertretung bedürfen, kontinuierlich abgenommen haben (*Knirsch*, öAnwBl 1999, 85 ff.).

Die Anwaltsdichte ist auf Grundlage der o.a. Zahlen deutlich niedriger als in Deutschland. Die entsprechende Kennziffer, definiert über die Zahl der Anwälte pro 10.000 Einwohner, erreicht in Deutschland in Agglomerationen wie Hamburg Spitzenwerte von 27. Auf Gesamtdeutschland umgelegt beträgt sie bei 104.000 zugelassenen Rechtsanwälten mittlerweile 13 (Stand: Januar 2000). Selbst auf Wien bezogen, wo der österreichische Rechtsberatungsmarkt stark konzentriert ist und ca. 40% aller Anwälte zugelassen sind, liegt die Kennziffer unter 10. Auf Gesamtösterreich umgelegt liegt sie bei unter 5. Gleichwohl werden die Zukunftsperspektiven von Standesvertretern aufgrund der zunehmenden Konkurrenz von Wirtschaftstreuhandern und den stark steigenden Zahl beim Anwaltsnachwuchs pessimistisch eingeschätzt. So hat *Knirsch* unlängst das Schreckensszenario des Entstehens eines "Freiberufler-Proletariats" gezeichnet, das nach seiner Auffassung in Deutschland bereits existiert.

Die Organisationsstruktur der Anwaltschaft ist selbst im Wirtschaftszentrum Wien nach wie vor stark von Ein-Anwalt-Kanzleien geprägt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass mittlerweile einem internationalen Trend folgend die Vergesellschaftung zugenommen hat, belegen die letzten diesbezüglich verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 1995 mit einem Anteil der Einzelanwälte von 63,8% eine starke Dominanz des "Einzelkämpfers". Rund 25% der Wiener Anwälte erzielte weniger als 75.000 DM Bruttoeinkommen, bei 31% lag das Einkommen zwischen 75.000 und 148.000 DM und bei 13,8% zwischen 148.000 und 730.000 DM (Werte auf Dezember 1999 indiziert auf Grundlage Datenmaterial 1995; gerundet).

### **III. Berufsrecht**

Wenngleich die Berufsrechtsnovelle des Jahres 1999 vor allem der Einführung der Rechtsanwalts-GmbH diene, brachte das Gesetz eine Reihe weiterer berufsrechtlicher Neuerungen. Auch im Bereich der Richtlinien zur Berufsausübung (RL-BA), die normhierarchisch der deutschen Berufsordnung entsprechen - ihnen wird vom österreichischen Verfassungsgerichtshof der Charakter von Verordnungsrecht zugebilligt -, hat es in den zurückliegenden zwei Jahren in einigen Bereichen Überarbeitungen und Ergänzungen gegeben. Neben den die Struktur der Selbstverwaltung (§§ 25 Abs.1, 26 RAO), das Erlöschen der Rechtsanwaltschaft (§ 34 RAO), das Disziplinarverfahrensrecht (Verjährungsfristen des § 2 DSt) und die Behandlung von Fremdgeldern (§ 43 RL-BA) betreffenden Änderungen sind folgende Komplexe erwähnenswert:

#### **1. Zulassungsrecht (§ 1 Abs. 2 RAO)**

Im Zulassungsrecht ist der Nachweis des Besuches von Ausbildungsveranstaltungen nunmehr ebenso zwingende Eintragungsvoraussetzung wie der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung. § 1 Abs. 2 lit f. RAO sieht als Eintragungsvoraussetzung den Nachweis der Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von maximal 36 Halbtagen vor (einen Teil der verbindlichen Fortbildungsveranstaltungen können Rechtsanwaltsanwärter trotz § 2 Abs.2 RAPG im Zeitraum zwischen Prüfung und Eintragung besuchen).

Ebenfalls zwingend ist nunmehr gemäß § 1 Abs. 2 lit. g i.V.m § 21a RAO der Abschluss einer Haftpflichtversicherung *nachzuweisen* (der Rechtsanwalt war bislang lediglich verpflichtet, eine Versicherung vor Berufsaufnahme zu *unterhalten*).

Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung finden sich in § 21a RAO. Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Anwalt beträgt "insgesamt" 5.600.000 S (= 400.000 €) pro Versicherungsfall. Die Kosten für eine Individualhaftpflichtversicherung über den gesamten Betrag wird auf ca. 1.400 € beziffert; üblicherweise sind österreichische Anwälte aber für einen Teilbetrag der Maximalsumme über Großschadenshaftpflichtversicherungen abgesichert. Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig. Die Versicherer sind gemäß § 21a Abs. 6 RAO verpflichtet, die zuständige Kammer unaufgefordert und unverzüglich über eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes zu unterrichten. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung zieht gemäß § 21a Abs. 2 RAO bis zum Nachweis der Erfüllung die Untersagung der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit nach sich.

In § 2 RAO, der die praktische Verwendung des Rechtsanwaltsanwärters zu Ausbildungszwecken regelt, ist nunmehr zur Eliminierung von Diskriminierungspotentialen ein S. 4 angefügt worden, nach dem auch eine Teilzeitbeschäftigung zu mindestens 50% nach dem MutterschutzG oder dem Eltern-KarenzurlaubsG im Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit anzurechnen ist.

## **2. Zweigniederlassungen (§ 7a RAO)**

Der neue § 7a RAO ermöglicht es der Anwaltschaft erstmals, Zweigniederlassungen zu errichten. Traditionell war der Betrieb einer Filialkanzlei nach § 40 BL-RA nicht gestattet. Anstoß für die Aufhebung des in seiner Verfassungsmäßigkeit bezweiferten Filialverbots war die Notwendigkeit der Implementierung der Richtlinie 98/5, aufgrund welcher Österreich Anwälten aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit eröffnen muss, bei einer Tätigkeit in Österreich als registrierter Anwalt unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in einer Zweigstelle ihrer Heimatstaatskanzlei tätig werden zu können. Um die nationale Anwaltschaft durch diese europarechtliche Entwicklung nicht zu benachteiligen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Aufhebung des Filialverbots. Gemäß § 7a Abs. 1 RAO sind Rechtsanwälte (und Anwaltsgesellschaften, § 21 c Nr.7 RAO) nunmehr berechtigt, auch außerhalb ihres Kanzleisitzes Kanzleiniederlassungen einzurichten, wenn die Leitung jeder dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat. Der Gesetzgeber erhofft sich durch diese Liberalisierung einen positiven beschäftigungspolitischen Effekt. Gemäß § 7a Abs.2 RAO bedarf die Gründung einer Filiale der Genehmigung der örtlich zuständigen Anwaltskammer, die zu erteilen ist, wenn mindestens ein Anwalt in der Kanzleiniederlassung den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat. § 21 c Nr.7 RAO stellt im Hinblick auf die neu eröffneten Möglichkeiten für Anwaltsgesellschaften weitergehend klar, dass zumindest ein Anwaltsgesellschafter seinen Kanzleisitz am Sitz der Gesellschaft haben muss.

## **3. Angestellter Rechtsanwalt (§ 21g RAO)**

Bei Gelegenheit der Umsetzung der Richtlinie 98/5 ist der neue § 21g RAO in die RAO eingefügt worden, nach dem Rechtsanwälte ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Anwaltsgesellschaft eingehen dürfen. § 21g RAO übernimmt insofern die bislang nur in den RL-BA (§ 5 Abs.1) enthaltene Regelung zur Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt. Grund der neuen

gesetzlichen Regelung ist die Vermeidung einer Kollision mit Art.8 RiLi 98/5, nach dem ein registrierter europäischer Anwalt im Aufnahmestaat unter dem Vorbehalt entgegenstehenden nationalen Rechts auch als Angestellter eines Unternehmens tätig sein darf.

#### **4. Internet-Werbung**

Die RL-BA haben nur für 12 Monate eine Bestimmung enthalten, die in einer enumerativen Auflistung zulässiger Werbemedien das Internet ausdrücklich erwähnt (§ 49 Z 3 RL-BA; die Vorschrift wurde im September 1999 wieder aufgehoben). In Ermangelung spezifischer Regeln bestimmt sich die Einrichtung von Internet-Homepages nach den allgemeinen werberechtlichen Vorschriften. Die Gestaltung einer Homepage wird von dem Leitbild des österreichischen Werberechts beeinflusst, das in § 45 RL-BA zum Ausdruck kommt: Der Rechtsanwalt wirbt in allererster Linie durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Nach § 45 Abs. 2 RL-BA darf der Rechtsanwalt, sofern er sich auf das sachlich Gebotene beschränkt, berufsbezogene, wahrheitsgemäße und nicht irreführende Angaben über seine Person oder Tätigkeit machen. Nach § 45 Abs. 3 RL-BA ist standeswidrige Werbung verboten, diese liegt nach lit a und lit b u.a. vor bei Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen sowie wie bei vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige. Eine Anwaltshomepage muss sich daher am Kriterium der "reklamehaften Selbstanpreisung" sowie der "aufdringlichen Gestaltung" messen lassen. Im berufsrechtlichen Schrifttum (*Thiele*, öAnwBl 1999, 402ff.; *Höhne*, öAnwBl 1999, 610ff.) werden gegen die Verwendung einer Mailbox keine Bedenken geltend gemacht, die Einrichtung eines anwaltlichen Gästebuches über die Funktion einer Feedback-Mailbox hinaus aber im Hinblick auf § 46 RL-BA (Verbot der Drittwerbung) für unzulässig gehalten. Umstritten ist die Verwendung von virtuellen Bildergalerien, die Abbildung von Kanzleipersonal und die Angabe von nicht unmittelbar berufsrelevanten Informationen über die Berufsträger.

#### **5. Vertragliche Haftungsbeschränkung (§ 17a RL-BA)**

Gemäß § 17a RL-BA ist der Rechtsanwalt berechtigt, mit dem Mandanten schriftlich eine Vereinbarung zu treffen, die die Haftung aus seiner beruflichen Tätigkeit unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf die jeweilige gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme beschränkt.

### **IV. Anwaltliches Gesellschaftsrecht**

#### **1. Multi-Disciplinary Practices**

Weiterhin höchst streitig ist in Österreich die Gestattung der multidisziplinären Vergesellschaftung von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer freier Berufe. In den *Tulbinger Thesen* des Jahres 1991 wurde seitens der Anwaltschaft die Befürchtung artikuliert, dass im Falle der Zulassung von Gesellschaftsformen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den anwaltlichen Gesellschaftern lediglich die Rolle eines Juniorpartners mit dem Charakter einer besseren Rechtsabteilung zukommen werde. Die Zulassung multiprofessioneller Gesellschaften wurde erstmals in einem 1998 vorgestellten Entwurf eines neuen "Wirtschaftstreuhand-Berufsgesetzes" vorgeschlagen. Während der Gesetzgeber in den

Gesetzesmaterialien zum RABerufsRÄndG 1999 noch darauf hingewiesen hatte, dass weiterer Diskussionsbedarf bestehe und vorerst am Verbot der multiprofessionellen Gesellschaften festgehalten werde, fand sich im Gesetzentwurf zum EuRAG vom 16. Februar 2000 eine Regelung, die Rechtsanwälten erstmals eine Vergesellschaftungsmöglichkeit mit Wirtschaftstreuhandern eröffnen sollte. § 21 c Ziffer 1 lit. b S.1 RAO-E lautete: [Gesellschafter dürfen sein... ] "natürliche Personen, die zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs im Sinne des WTBG [...] befugt sind." Diese gleichsam en passant der Implementierung der RiLi 98/5 lancierte Legalisierung der multiprofessionellen Beratungsgesellschaft ist aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden, weil sich in der zur Verfügung stehenden, knapp bemessenen Zeit im Hinblick auf die Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 98/5 keine Einigkeit zwischen den beteiligten Stellen (u.a. der Bundeswirtschaftskammer und dem ÖRAK) über die notwendigen berufsrechtlichen Harmonisierungen in der RAO und dem WTBG herstellen ließ. Es lässt sich hieraus aber wohl keine grundsätzliche Entscheidung gegen MDPs in Österreich ableiten, wenngleich ihrer Einführung auch in der Anwaltschaft heftiger Widerstand entgegengebracht wird. Motiviert sein dürfte der Widerstand vor allem durch die Sorge einer Dominierung von Beratungsgesellschaften durch Wirtschaftstreuhand, deren Berufsstand mit rund 6.000 bereits heute deutlicher größer als die Anwaltschaft ist und auch wesentlich schneller wächst. Die drei Volksparteien SPÖ, FPÖ und ÖVP haben sich in der Debatte über das EuRAG durch ihre Obleute im Justizausschuß aber grundsätzlich positiv zur Einführung von MDPs geäußert. Für die Regierungsparteien äußerte der Abgeordnete Graf (FPÖ): "... Ich glaube, dass auch noch einiger Bedarf besteht, bei den interdisziplinären Gesellschaften endlich eine Regelung herbeizuführen. Ich bin aber fast sicher, dass uns der Markt überrollen wird und dass der internationale Zug, der auch bei den freien Berufen letztlich über uns drüberweht, hier eine Ordnung schaffen wird. Mir wäre es wesentlich angenehmer, wenn wir auch noch in dieser Periode zu einer Lösung kämen ...".

## **2. Sternsozietät**

§ 21c Nr.8 S.1 RAO untersagt es einem Rechtsanwalt, mehr als einer Gesellschaft anzugehören. Der untechnische Begriff des "Angehörens" erfasst nicht nur die Gesellschafterstellung, sondern auch jede andere Form der Mitarbeit in oder die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft. "Gesellschaft" meint hierbei nur die Anwaltsgesellschaft, so dass Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht die Anwaltschaft ausüben, im Rahmen des § 20 RAO möglich sind, soweit die Art und Weise der Geschäftsausübung nicht Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes zuwiderläuft. Ein solches Verbot der Beteiligung an einer anderen Anwaltsgesellschaft steht im Widerspruch zur europarechtlichen Gewährleistung des Art.11 Abs.2 RiLi 98/5, der es transnational tätigen Anwälten gestattet, in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten verschiedenen Berufsausübungsgesellschaften anzugehören. Der österreichische Gesetzgeber hat auf entsprechende Hinweise reagiert und das EuRAG § 21c Nr.8 RAO dahingehend geändert, dass das Verbot der Sternsozietät für österreichische Rechtsanwälte auf nationale Sachverhalte beschränkt ist. Der österreichische Rechtsanwalt kann nunmehr zumindest einer weiteren ausländischen Berufsausübungsgesellschaft angehören.

## V. Mediation

Durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 1999 wurde die Tätigkeit des Anwaltsmediators rechtlich anerkannt. § 8 Abs.5 RAO bestimmt nunmehr: "Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten. Besondere Regelungen für Mediatoren nach anderen Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt." In den Gesetzesmotiven wird hierzu erläutert, dass die Vorschrift klarstellende Funktion hat. In zu schaffendes, spezialgesetzliches "Sonder-Mediatorenrecht" soll nicht eingegriffen werden; auch gibt die Vorschrift keine besondere Befugnis zur Mediatorentätigkeit. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat im April 1999 ergänzend die sog. "Mediationsrichtlinie" beschlossen, die die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs um Artikel XII und die §§ 63 - 69 erweitert (hierzu *Steinacher*, *öAnwBl* 2000, 124 ff.). Mit dieser dezidierten Regelung der Anwaltsmediation folgt Österreich vielen anderen europäischen Standesorganisationen, die die Regulierung der Mediation nicht ihrem allgemeinen Berufsrecht überlassen wollen, sondern spezifische Vorschriften geschaffen haben. In der Mediationsrichtlinie wird der Anwaltsmediator zu Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität (§ 64 RL-BA) und einer umfassenden, über § 9 RAO hinausgehenden Verschwiegenheit verpflichtet (§ 65 RL-BA). Weitere Vorschriften befassen sich mit der Form des Mediationsvertrages (§ 66 RL-BA), der Disqualifikation aufgrund Interessenkonflikten (§§ 67, 68 RL-BA) und der Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung von Anwaltsmediatoren (§ 69 RL-BA).

## VI. Freizügigkeit

### 1. Niederlassungsrichtlinie 98/5

Die Republik Österreich hat mit dem "Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich" (wie in Deutschland mit "EuRAG" abgekürzt) die Richtlinie 98/5/EG vom 16. Februar 1998 "zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde", in nationales Recht implementiert (hierzu *Lach*, *BRK-Mitt.* 2000, 186). Auch Österreich hat die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 98/5 zum Anlass genommen, die Umsetzungsvorschriften zu allen drei "Anwaltsrichtlinien" in einem einheitlichen Gesetz zu konsolidieren. Durch die Aufnahme der bisherigen Bestimmungen des „Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum" ("EWR-RAG 1992"; *BGBI.* Nr. 21/1993) in das neue EuRAG ist das EWR-RAG 1992, aufgehoben worden. Das EWR-RAG 1992 setzte bislang die Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte und die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen, um.

§§ 2 - 8 EuRAG implementieren die Vorgaben der Richtlinie 77/249/EG um und entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 1 - 7 des EWR-RAG. §§ 8 – 19 EWR-RAG sind durch die §§ 24-35 EuRAG ersetzt worden, in diesen Vorschriften ist der Erwerb des österreichischen Rechtsanwaltstitels durch Ablegen einer

Eignungsprüfung nach Maßgabe der Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie 89/48 geregelt. Neu hingegen sind die Vorschriften zu einem Tätigwerden eines EU-Anwalts unter seinem Heimmattitel als sog. registrierter Anwalt in §§ 9 – 17 EuRAG sowie zur Integration in die österreichische Anwaltschaft nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit als niedergelassener europäischer (= registrierter) Anwalt in Österreich in §§ 18 – 23 EuRAG.

## **2. Deutsche Rechtsreferendare**

Eine interessante Entscheidung der OBDK (Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission) vom 30.10.1998 hat sich mit der Frage befasst, ob deutsche Rechtsreferendare in Österreich in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen werden können. Dieses Problem ist insbesondere für die Tätigkeitsmöglichkeiten eines in der Wahlstation in Österreich tätigen Rechtsreferendars von Bedeutung. Es ging insofern nicht um die Frage der Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Richtlinien 89/48 und 98/5, die sich nur auf *Anwälte* bezieht, die bereits in ihrem Herkunftsstaat zur Anwaltschaft zugelassen sind und Selbiges auch im Aufnahmestaat anstreben. Gemäß § 25 RPG (Rechtspraktikantengesetz) können in Österreich Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie einer Gerichtsverhandlung folgen können, nach Maßgabe der "budgetären, personellen und räumlichen" Möglichkeiten zur Gerichtspraxis zugelassen werden. [...] Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte den Standpunkt vertreten, dass ein deutscher Rechtsreferendar kein "abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium" im Ausland im Sinne des § 25 RPG vorweisen könne. Ein solches liege gemäß § 30 Abs.1 RPG nur bei Gleichwertigkeit mit der Voraussetzung des § 1 RPG vor, der den Abschluss der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften verlange. Nach Auffassung der Kammer sei in Deutschland "zum vollständigen Abschluss des juristischen Studiums auch die Ablegung des zweiten Staatsexamens erforderlich", da die "Referendarzeit [...] ein Teil der juristischen Ausbildung [ist], die in Deutschland anders als in Österreich dem Studienabschluss vorgelagert ist" (Hintergrund dieser Rechtsauffassung dürfte die ständige Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes sein, nach der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwalt den gleichen Beruf ausüben (vgl. VwGH Slg 1009 [f]/1954), was bei einem deutschen Stationsreferendar nicht der Fall sein kann. Der OBDK hat allerdings festgestellt, dass der Vorbereitungsdienst nicht mehr zum Studium der Rechtswissenschaften im Sinne des § 1 Abs.1 RPG gehöre, sondern ein eigener, an den Abschluss des Universitätsstudiums anschließender Abschnitt zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt ist. Zwar sei die deutsche *Juristenausbildung* zweistufig – während sich in Österreich nach der allgemeinen Ausbildung zum Juristen mit dem Abschluss des Magisteriums eine spezifische *Anwaltsausbildung* als Konzipient (= Rechtspraktikant) anschließt. Die wissenschaftliche Ausbildung, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter ist, sei aber mit bestandener Erster Juristischer Staatsprüfung abgeschlossen (OBDK vom 30.10.1998, Bkv 5/98 = öAnwBl 1999, 175ff.).